

Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹
beschliesst:*

I

Das Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997² wird wie folgt geändert:

Gliederungstitel vor Art. 61b

Zweites Kapitel:

Genehmigung kantonaler Erlasse, Information über Verträge der Kantone unter sich oder mit dem Ausland

Art. 61b Kantonale Erlasse

¹ Soweit ein Bundesgesetz es vorsieht, sind Gesetze und Verordnungen der Kantone dem Bund zur Genehmigung zu unterbreiten; die Genehmigung ist Voraussetzung der Gültigkeit.

² Die Departemente erteilen die Genehmigung in nichtstreitigen Fällen.

³ In streitigen Fällen entscheidet der Bundesrat. Er kann die Genehmigung mit Vorbehalt erteilen.

Art. 61c Verträge der Kantone unter sich oder mit dem Ausland (neu)

¹ Die Kantone (Vertragskantone) informieren den Bund über Verträge, die sie unter sich oder mit dem Ausland schliessen. Über Verträge mit dem Ausland informieren sie den Bund vor deren Abschluss.

² Von der Informationspflicht ausgenommen sind Verträge, die:

- a. dem Vollzug von Verträgen dienen, über die der Bund informiert wurde; oder

SR

¹ BBl ...

² SR 172.010

2001-.....

- b. sich in erster Linie an die Behörden richten oder administrativ-technische Fragen regeln.

³ Der Bund orientiert über die Verträge, die ihm zur Kenntnis gebracht wurden, im Bundesblatt.

⁴ Das zuständige Departement prüft, ob ein Vertrag dem Recht und den Interessen des Bundes sowie den Rechten anderer Kantone (Drittkantone) nicht zuwiderläuft. Es teilt das Ergebnis dieser Prüfung innert zwei Monaten seit der Orientierung nach Absatz 3 den Vertragskantonen mit. Die Drittkantone teilen den Vertragskantonen ihre allfälligen Einwände innerhalb der gleichen Frist mit.

⁵ Liegen Einwände vor, so streben das Departement und die Drittkantone eine einvernehmliche Lösung mit den Vertragskantonen an.

⁶ Wird keine Einigung erzielt, so können der Bundesrat und die Drittkantone innert sechs Monaten seit der Orientierung nach Absatz 3 bei der Bundesversammlung Einsprache erheben.

Art. 62 Erlass von ergänzenden Bestimmungen

Der Bundesrat regelt die Einzelheiten des Verfahrens für die Genehmigung kantonaler Erlasse und des Verfahrens für die Information des Bundes über Verträge der Kantone unter sich oder mit dem Ausland in einer Verordnung.

II

Das Parlamentsgesetz vom 13. Dezember 2002³ wird wie folgt geändert:

Art. 74 Abs. 3

³ Eintreten ist obligatorisch bei Volksinitiativen, Voranschlägen, Geschäftsberichten, Rechnungen, bei Gewährleistung kantonaler Verfassungen und bei Einsprachen gegen Verträge der Kantone unter sich oder mit dem Ausland.

Gliederungstitel vor Art. 129a (neu)

8. Kapitel:

Verfahren bei Einsprachen gegen Verträge der Kantone unter sich oder mit dem Ausland.

Art. 129a (neu)

¹ Erhebt der Bundesrat Einsprache gegen einen Vertrag der Kantone unter sich oder mit dem Ausland, so unterbreitet er der Bundesversammlung einen Antrag über die Genehmigung.

³ SR 171.10

² Erhebt ein Kanton Einsprache, so unterbreitet die zuständige Kommission des Erstrates ihrem Rat einen Antrag über die Genehmigung.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.